



ORGANISATIONSREGLEMENT

2. DEZEMBER 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben	3
2. Organisation	3
2.1 Die Stimmberechtigten	3
2.2 Gemeinderat	6
2.3 Ständige Kommissionen	8
2.4 Nichtständige Kommissionen	8
2.5 Öffentlich-rechtlich Angestellte	9
2.6 Angestellte	9
2.7 Verantwortlichkeit.....	9
2.8 Schulorganisation	9
3. Verfahren der Gemeindeversammlung.....	10
3.1 Abstimmungen	11
3.2 Wahlen	12
3.3 Protokolle	13
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Auflagezeugnis.....	15
Auflagezeugnis.....	15
Anhang I: Ständige Kommissionen	16
Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte.....	18
Anhang III: Verwandtenausschluss	19

1. Aufgaben

Aufgaben	Art. 1 ¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden. ² Die Erfüllung der Wasserbaupflicht gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung ist Sache der Gemeinde. ³ Der Gemeinderat nimmt die mit der Wasserbaupflicht verbundenen Aufgaben wahr.
Sozialhilfe; Übertragung an Dritte	Art. 1a ¹ Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe wird dem Gemeindeverband Soziale Dienste Region Laupen übertragen. ² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.

2. Organisation

Organe	Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten; b) der Gemeinderat, c) das Rechnungsprüfungsorgan, d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e) dass zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
---------------	---

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, - im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlagen der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen, - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
2.1.1 Rechte Stimmrechte	Art. 4 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen bzw. die Schweigepflicht entgegenstehen.

Erheblich erklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine⁰¹ nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie;</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist gemäss Art. 8 Abs. 4 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>
Prüfung	<p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativ-abstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49 ff.).</p>

⁰¹ Änderung vom 2. Dezember 2023

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
- c) die Mitglieder des Gemeinderates;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;

Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben von mehr als CHF 20'000 das Budget der Erfolgsrechnung inkl. Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern und die Jahresrechnung
- b) Abgaben (vgl. Art. 18)
- c) Reglemente;
- d) in einen Gemeindeverband einzutreten;
von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- e) alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten.

Weitere Geschäfte **Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Finanzanlagen
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- Verzicht auf Einnahmen,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Nachkredite **Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben	<p>Art. 18 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p>² Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Gegenstand der Abgabe, - die Pflichtigen und - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
2.2 Gemeinderat	
Gemeinderat	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 20 ¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p>
Befugnisse	<p>Art. 21 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Budgetkredit, welcher jeweils im Budget der Erfolgsrechnung detailliert ausgewiesen ist.</p>
Delegationsnorm⁰²	<p>Art. 21a</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Gemeinderat definiert den Ressortinhalt und weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 23 ¹ Der/die Präsident/-in und der/die Gemeindeschreiber/-in unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.</p> <p>² Ist der/die Präsident/-in verhindert, unterschreibt der/die jeweilige Ressortinhaber/in. Ist der/die Gemeindeschreiber/-in verhindert, unterschreibt der/die Finanzverwalter/-in oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des/der Gemeindeschreibers/-in der/die Finanzverwalter/-in. Ist der/die Finanzverwalter/-in verhindert, unterschreibt der/die Gemeindeschreiber/-in oder ein Gemeinderatsmitglied.</p>

⁰² Eingefügt am 2. Dezember 2023

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24 ¹ Der/die Finanzverwalter/-in darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der/die zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der/die zuständige Ressortinhaber/-in diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Die Zahlungsfreigabe erfolgt analog der Unterschriftenregelung, anstelle der/des Gemeindeschreiberin/s tritt die Finanzverwaltung.

Sitzung

Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei (3) Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens drei Arbeitstage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen bzw. die Schweigepflicht entgegenstehen.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung⁰³

Art.29a ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystem mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

⁰³ Eingefügt am 2. Dezember 2023

2.3 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 30** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.3.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 31** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer Kommission von drei Mitgliedern.

² Sofern nicht genügend befähigte Personen gefunden werden, so wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden in der kantonalen Gemeindegesetzgebung umschrieben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 32** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.3.2 Übrige ständige Kommissionen

Kommissionen **Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

2.5 Öffentlich-rechtlich Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 35 ¹ Die Anstellung des öffentlich-rechtlichen Personals richtet sich nach dem Personalreglement.

² Der Gemeinderat erlässt für jede öffentlich-rechtlich angestellte Person ein Pflichtenheft.

³ Das auf kantonale, öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung

Art. 36 Die Versammlung zählt in Anhang II die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.6 Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat schliesst mit privatrechtlich Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 38 ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

⁴ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde, soweit sich ein Disziplinarverfahren gegen das Personal oder die Mitglieder von Kommissionen richtet.

⁵ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten und Sanktionen nach Artikel 81 Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

⁶ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 84 des Gemeindegesetzes.

2.8 Schulorganisation

Schulorganisation⁰⁴

Art. 39 ¹ Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarstufe.

² Der Gemeinderat regelt die Schulzusammenarbeit mit Gurbrü mittels Schulvertrag.

³ Sämtliche Aufgaben bezüglich Sekundarstufe 1 gemäss Volksschulgesetzgebung werden einer Nachbargemeinde übertragen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Ausgaben, in einem Vertrag.

⁰⁴ Änderung vom 8. Dezember 2012

3. Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
Vorsitz	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Rügepflicht	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- klärt ab, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- kann dafür sorgen, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit/ Medien	Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag Art. 48¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren Art. 50¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger Art. 51¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:

- Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form Art. 52¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 54 ¹ Es gilt Artikel 35 des Gemeindegesetzes. ² Für die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans bleiben die Artikel 122 ff der Gemeindeverordnung vorbehalten.
Unvereinbarkeit/ Verwandten- ausschluss	Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ³ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt. ⁽²⁾
Wahlverfahren	Art. 56 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann. - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 64.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Nichtannahme der Wahl

Art. 62 ¹ Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle die oder der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Nimmt diese oder dieser Vorgeschlagene die Wahl nicht an, so folgt die oder der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl usw.

² Nimmt keine oder kein Vorgeschlagener die Wahl an, so findet an der nächsten Versammlung eine erneute Wahl statt.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes und Art. 16 ff. der Gemeindeverordnung).

Los

Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Genehmigung

Art. 66 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge Art. 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und II (Öffentlich-rechtlich Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung Art. 68¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Demissionen Art. 69 Demissionen sind bis spätestens 15. Oktober beim Gemeinderat einzureichen.

Inkrafttreten Art. 70¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16. Dezember 2000 und die Änderungen vom 10. Dezember 2005 und 14. Mai 2007 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die an der Versammlung vom 8. Dezember 2012 beschlossenen Änderungen von Art. 39 Abs. 1-3, Art. 71 und Anhang I treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.⁰⁵

⁴ Die an der Versammlung vom 7. Dezember 2013 beschlossene Änderung des Anhang I tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.⁰⁶

⁵ Die an der Versammlung vom 7. Dezember 2013 beschlossene Änderung des Anhang I tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.⁰⁷

⁶ Die an der Versammlung vom 8. Dezember 2018 beschlossene Änderung des Anhang I tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.⁰⁸

⁷ Die an der Urnenabstimmung vom 17. Januar 2021 beschlossenen Änderungen Art. 19, Art. 39 Abs. 2 und 3, Art. 71 und Anhang I treten, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.⁰⁹

⁸ Die an der Versammlung vom 2. Dezember 2023 beschlossenen Änderungen der Art. 6, Art. 21a, Art. 29a und Anhang I treten, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.¹⁰

⁰⁵ Eingefügt am 8. Dezember 2012

⁰⁶ Eingefügt am 7. Dezember 2013

⁰⁷ Eingefügt am 7. Dezember 2013

⁰⁸ Eingefügt am 8. Dezember 2018

⁰⁹ Eingefügt am 17. Januar 2021

¹⁰ Eingefügt am 2. Dezember 2023

Schulzusammenarbeit

Art. 71 ¹ Die Kindergarten- und Primarschulkommission wird auf den 1. Februar 2013 eingesetzt und nimmt ab diesem Zeitpunkt die notwendigen Vorbereitungs-handlungen für das Schuljahr 2013/2014 vor (insbesondere Anstellungen, Klassenorganisation, etc.).

² Operativ wird die gemeinsame Schule Gurbrü und Wileroltigen ab dem 1. August 2021 tätig.

An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2023 nahm die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Wileroltigen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, die Änderungen gemäss Fussnote des Reglements an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident:



Hinnerk Semke

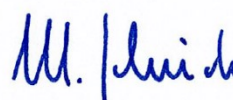
Die Gemeindegemeinschaft:



Alessia Mutti

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. Jan. 2024



Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinschaft hat dieses Reglement vom 2. November 2023 bis am 2. Dezember 2023 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. und 9. November 2023 bekannt.

Wileroltigen, 2. Dezember 2023

Die Gemeindegemeinschaft:



Alessia Mutti

Die Inkraftsetzung wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Anzeiger Lauper vom 11. Januar 2024 publiziert.

Mit dem Urnengang vom 17. Januar 2021 nahm die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Wileroltigen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Wileroltigen

Der Präsident:

sig. Hinnerk Semke

Die Gemeindegemeinschaft:

sig. Sandra Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinschaft hat dieses Reglement vom 17. Dezember 2020 bis am 17. Januar 2021 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindegemeinschaftssaal und auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 bekannt.

Wileroltigen, 17. Januar 2021

Die Gemeindegemeinschaft:

sig. Sandra Baumann

Anhang I: Ständige Kommissionen

Schulkommission (ab 1. August 2021) ¹¹

Mitgliederzahl	3
Wahlorgan 2 Mitglieder von Amtes Wegen	Gemeinderat Sitzgemeinde Ressortvorsteher/in Gurbrü und Wileroltigen
Amtszeit	4 Jahre
Präsidium	Der/die Ressortvorsteher/in der Sitzgemeinde gibt den Stichtent- scheid.
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat Sitzgemeinde
Untergeordnete Stellen	Schulleitung und Schulsekretariat
Aufgaben	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Tagesschulangebote und die Aufsicht gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung wahr.
Befugnisse	<ul style="list-style-type: none">• Anstellung der Schulleitung• Anstellung der Tagesschulleitung• Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal) <p>Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat der Sitz- gemeinde stellen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Ausgaben im Rahmen der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in der Schulkommission (Kollektivunter- schrift)

Wahl- und Stimmausschuss ¹²

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	keine
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit	4 Jahre
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine

¹¹ Änderung vom 2. Dezember 2023

¹² Eingefügt am 8. Dezember 2018

Aufgaben	Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Befugnisse	Gemäss kantonaler Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Tiefbaukommission

Mitgliederzahl	3
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher / Ressortvorsteherin
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	4 Jahre
Präsidium / Sekretariat	Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung des Ressortleiters bei der Planung (Strasseninvestitionsplan, GEP-Massnahmen, GWP-Massnahmen) - Verstärkung Informationsfluss unter den technischen Gemeindefunktionären (Brunnenmeister, Wegmeister) und zwischen Funktionären und Ressortleiter - Unterstützung des Ressortleiters beim Kontakt zu Grundeigentümern / Unternehmungen - Unterstützung bei kleineren Auftragsvergaben - Beratung / Kontrolle von / bei Fragen betreffend Hausanschlüsse (Druckproben, Einmessen) - Technischer Support für den Ressortleiter - Unterstützung Ressortleiter bei der Budgetierung - Vorschläge für Strassenunterhaltsmassnahmen, Reparaturen
Befugnisse	Keine Entscheid- und Finanzbefugnisse, die Tiefbaukommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.
Unterschrift	Präsident/in der Tiefbaukommission.

Die Feuerwehrkommission wird per 31.12.2011 aufgehoben.¹³

Die Kindergartenkommission wird per 31. Juli 2013 aufgehoben.¹⁴

Die Kindergarten- und Primarschulkommission wird per 31. Juli 2013 aufgehoben.¹⁵

¹³ Änderung vom 10. Dezember 2011

¹⁴ Änderung vom 8. Dezember 2012

¹⁵ Änderung vom 8. Dezember 2012

Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

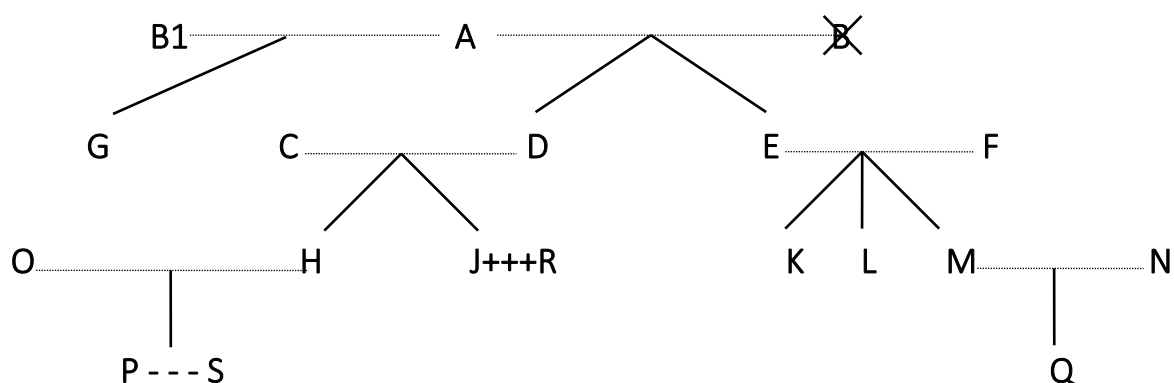
Finanzverwalterin / Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung.
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Ausgleichskassenleiterin/Ausgleichskassenleiter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Ausgleichskassenreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.